

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Bfg.
Anzeigen werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verleger Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von H. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 52.

Sonnabend, den 30. Juni

1917.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A.,

betreffend Bekandshebung von Holzspänen aller Art.

Bom 27. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 648) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an:
Sägeespänen (Sägemehl), Hobelspänen und anderen Holzspänen (Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände anfallen oder erzeugt werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstattung der Bekandsmeldung sind:

- a) Personen usw. (§ 3), in deren Gesamtbetriebe der monatliche Anfall nicht mehr als 1 Lo.**) an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) beträgt,
- b) Personen, deren gesamter Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) nicht mehr beträgt als 5 Tonnen.

§ 5.

Stichtag, Meldefrist, Meldefrist.

Für die Meldepflicht sind die am 1. Juli, 1. September und 1. Dezember 1917 (Stichtage) vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) 1 Tonne = 1000 kg.

Die erste Meldung hat bis zum 15. Juli 1917, die späteren Meldungen haben bis zum fünfzehnten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die „Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute“, Berlin W 30, Victoria-Platz 8, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen erst nach dem Stichtag die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bekandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 6.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1470 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Melde-scheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Melde-schein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Ueberendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft: Erhebung über Säge-späne.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Darschrift, Kopie) vom dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Intendantur der militärischen Institute, Berlin, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft: Erhebung über Säge-späne.“

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Juni 1917 in Kraft. Posen, den 27. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Ausgabe von Beeren- und Pilzzetteln.

Ich bin damit einverstanden, daß während der Dauer des Kriegszustandes bei Ausgabe von Beeren- und Pilzzetteln folgendes vereinfachte Verfahren angewandt wird:

Die zusehender öffentlicher Aufforderung von den Stadt- und Landgemeinden im Bereiche jeder Oberförsterei nach Schutzbezirken getrennt aufgestellten Listen der Sammler werden den Oberförstereien bis zu einem bestimmten Termin eingereicht. Der nach Prüfung und Feststellung der Listen durch die Oberförsterei aufgerechnete Betrag für Sammelge-

büßr von 5 Pfg. je Haushaltung wird von den Gemeinden unmittelbar an die zuständige Forstkasse eingekassiert, welcher von der Oberförsterei gleichzeitig mit der Übergabe der Sammellisten an die Gemeinden eine entsprechende Erhebungsliste zugefertigt wird.

Jeder von der Oberförsterei zugelassene Sammler erhält von der Gemeinde nach Zahlung der Sammelgebühr eine mit seiner Listennummer und dem Gemeindefiegel versehene und den Sammelbezirk angegebende Ausweisliste, welche er beim Sammeln bei sich zu führen hat. Gehören mehrere Personen zu einem Haushalt, so erhält jede Person eine besondere Karte. Die Listen werden den betreffenden Forstschutzbeamten zur Ausübung der Kontrolle ausgehändigt.

Die Königlich Preussische Regierung mache ich hierbei auf meine allgemeine Verfügung vom 15. April 1915 — III 2331, I B 1 d 1515 — aufmerksam, wonach Personen, die für die Entearbeiten in Betracht kommen, völlig oder doch zeitweise von dem Beeten usw. Sammeln auszuschließen sind. Die zeitlich beschränkten Erlaubnisheine sind von den Oberförstereien selbst auszustellen. Personen, die solche Scheine erhalten, werden also von den allgemeinen Listen gestrichen.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Scharlemer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Gemeinden und Privatwaldbesitzer und empfehle letzteren die gleichmäßige Anwendung.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, ihrerseits eine kleine Gebühr für die Ausfertigung der Ausweisliste zu erheben.

Bissa, den 25. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. Me. 1/5. 17. K. A. A., betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Gombal, Bronze).

Bom 20. Juni 1917.

§ 1.

Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schausträßen u. dgl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufronten zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen u. dgl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endköpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endköpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Oesen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29. Bei Briefkastenständern und Briefeinschlüssen, bei Pfeiler- und Füllungsbeleidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden,

welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinstraßen angebracht, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Gebäuden sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Gabelstangen sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Befeidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Befeidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Bedienung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie „Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung“ sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitz von Privaten befinden.

§ 2.

Kommunale Beratungskassen.

Zur Vermeidung von Zweifeln, welche Dinge unter die in § 2 der Bekanntmachung aufgeführten Gegenstände fallen, vor allem, ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesem überzogen sind usw., gelten die in § 4 dieser Ausführungsbestimmungen aufgeführten Sammelstellen gleichzeitig als Beratungskassen.

Die Beratungskassen haben dem Publikum jederzeit jede gewünschte Auskunft zu erteilen und sind auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen zu lassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt.

§ 3.

Freiwillige Ablieferung, Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Dem Ablieferer ist bei der Ablieferung ein Anerkennnischein anzuhändigen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnischeines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene auf Vordruck (Anlage 2) die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Vordrucke sind bei den Ortspolizeibehörden vom 1. Juli 1917 an erhältlich.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 15. Juli an die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Distriktkommissare) einzureichen.

Die freiwillige Ablieferung muß unter allen Umständen bis zum 31. August 1917 beendet sein und hat sobald als möglich zu beginnen.

§ 4.

Sammelstellen.

Die Sammelstellen werden noch bekannt gegeben werden.

Die Ablieferung oder Veräußerung der Gegenstände an andere Abnehmer als an die Sammelstellen ist verboten.

§ 5.

Zahlstellen.

Zahlstellen für die beschlagnahmten oder freiwillig abgelieferten Gegenstände sind die städtischen Kammereikassen in Bissa, Reifen, Schweikau und Storchneß, bei welchen die Uebnahmepreise gegen Vorlegung der Anerkennnisheine abzugeben sind.

Bissa, den 25. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

für das Rechnungsjahr 1916 (1. 4. 1916 bis 31. 3. 1917)

gemäß § 7 der Satzung vom 11. Januar 1908.
29. Mai

Vermögen					Verpflichtungen				
	Sparkasse		Sicherheitsfonds					Betrag	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Hypotheken-Darlehne	3 823 460	58			Spareinlagen auf 10418 Konten				
Schuldschein-Darlehne gegen Bürgschaft	128 672	—			Bestand Ende 1915	7 523 288	60		
" " Unterpfand	29 738	—			Dazu Einlagen in 1916	10246141	14		
Darlehne der Kreise und Gemeinden	2 044 272	96			Zugeschriebene Zinsen für 1916	235 768	82		
Sonstige Anlagen						18005 198	56		
bei Banken dem Barbestand zugerechnet	—	—				9 503 412	94		
Inhaberpapiere zum					Nb Rückzahlungen in 1916			8 501 785	62
Nennwert von 3 364 250,— Mk.					Bestand Ende 1916				
bzw. 259 300,— Mk.					Der Zuwachs beträgt	978 497	02		
Ankaufswert von 3 167 988,28 Mk.					Im Voraus gezahlte Zinsen:				
bzw. 240 869,10 Mk.					von Hypotheken-Darlehen	84	92		
Bilanz-Wert von	3 001 629	50	215 384	30	" Schuldsch.-Darl. gegen Bürgschaft	1 381	94		
Sicherheitsfonds (Sparbuch-Konto 853)			2 277	07	" " Unterpfand	331	96		
Gestundete bzw. zum 1. 7. 16. fällige Zinsen					" Darl. der Kreise und Gemeinden	38	18	1 837	—
von Hypoth.-Darlehen	9 193 03	Mk.			Neben den Schluß des Rechnungsjahres				
" Schuldschein-Darlehen					hinaus entrichtete Schranckschmieten			532	68
gegen Bürgschaft	1,—	"			Hinterlegungen: Ausgabe-Reste			109	60
Inhaber-Papieren der					Sparmarken-Konto			84	50
Sparkasse	21 671,06	"	30 865	09	Zeitweise aufgenommene Darlehne			799 497	30
Inh.-Papieren des Sicherh.-Fonds					Sicherheits-Fonds, Bestand Ende 1915	237 374	42		
Schranckschmiet-Reste	—	—			Nb als Ueberprüfungsanteil des Jahres 1915				
Vorschuß-Einnahme-Reste	143	35			an die Kreisgemeindekasse abgeführt	16 726	52		
Grundstücks-Einnahme-Reste	—	—				220 647	90		
Barer Kassenbestand					Dazu Reingew. d. Rechnungsjahres 1916	29 907	91		
inkl. 60 315,23 Mk. bei Banken	83 903	03	31 549	44	Bestand Ende 1916			250 555	81
Grundstücks-Konto	150 912,03	"							
Abschreibung	1 555,79	"	149 356	24					
Schrankfächer-Konto	11 927,65	"							
Abschreibung	121,70	"	11 805	95					
	9 303 846	70	250 555	81					
Summe	9 554 402,51	Mk.			Summe			9 554 402	51

Aus dem Kassenbestande des Sicherheitsfonds sind diesem im neuen Rechnungsjahre 33 000 Mk. Inhaber-Papiere zum Kurswerte von 27 885 Mk. zugeführt worden. Der Rest von 3 664,44 Mk. wurde im Sparbuche des Sicherheits-Fonds angelegt, um daraus den aus den Ueberprüfungen für 1916 zu öffentlichen, dem allgemeinen Nutzen dienenden Zwecken verwendbaren Betrag von 7 181,17 Mk. zu entnehmen.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Gewinn					Verlust				
	Sparkasse		Sicherheitsfonds			Sparkasse		Sicherheitsfonds	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
Zinsen-Einnahme	369 404	60	9 382	47	Zinsen-Ausgabe	322 927	01		
Vermittelungsgebühren bei Begebung von Kriegsanleihen	8 804	40			Vermaltungskosten	24 554	53		
Gebühren f. Verwahrung v. Zins-Papieren	159	30			Verschriebene Ausgaben				
Schranfackmiete	1 042	19			Grundstücks-Verwaltung, Ausgabe	1 892	92		
Grundstücks-Verwaltungs-Einnahme	6 125	50			Abschreibung vom Grundstückskonto	1 555	79		
Raffensüberschüsse	206	10			Schranfackerkonto	121	70		
Rückgewinn dar	933	—	168	—	Ueberschuß d. Sparkasse u. Sicherheitsfonds	22 683	44	2 326	—
Ueberschuß der Sparkasse			22 683	44	Rückverluste	12 939	70	29 907	91
Reingewinn					Reingewinn				
Summe	386 675	09	32 233	91	Summe	386 675	09	32 233	91

Die Kreißparlasse besteht seit dem 2. September 1889.

Seit dem Bestehen sind an Spareinlagen eingezahlt worden, einschl. der zugeflossenen Zinsen	48 347 789,74	DM.
und an Spareinlagen zurückgezahlt	39 846 004,12	"
<u>Er gibt den jetzigen Spareinlagenbestand von</u>	<u>8 501 785,62</u>	<u>DM.</u>
Sparfassenbücher sind ausgegeben	25 157	Stück
und zurückgenommen	14 739	"
<u>Jetziger Bücherbestand</u>	<u>10 418</u>	<u>Stück</u>

Der Sicherheitsfonds wird nachgewiesen:		
In Inhaberpapieren laut Rechnung mit		215 384,30 Mk.
In zugeführten Inhaberpapieren mit		27 885,— "
In einem Sparbuch über		5 941,51 "
In am 1. Juli 1917 fälligen Zinsen von Inhaberpapieren mit		1 345,— "
	Summe	250 555,81 Mk.

Uissa i. P., den 14. Juni 1917.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse.

von Kardorff. von Ponikiewski. Schlüter.

Die Kassen-Verwaltung.

Klose. Thiele.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-B. S. 813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Innerhalb des Pferdeaushebungsgebietes des V. Armeekorps bestehend aus dem Regierungsbezirk Posen, den Kreisen Bunzlau, Freystadt, Slogau, Obriß-Land, Obriß-Stadt, Grünberg, Jauer, Blegnitz-Land, Blegnitz-Stadt, Ribben, Sagan, Sprottau, Gubrau, Militsch, Steinau, Züllichau, Czarnikau, Wągrowitz, Filschne, Kolmar i. P., Schneidemühl-Stadt, Deutsch-Krone und Neustettin kommen sämtliche die Pferdeausfuhr aus den einzelnen Kreisen betreffenden Verbote in Fortfall.

§ 2. Dagegen ist verboten aus dem im § 1 bezeichneten Pferdeaushebungsgebiet Pferde ohne ausdrückliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos V. A.-K. auszuführen.

Ausgenommen von dem Verbot des Absatz 1 sind solche Pferde, die durch die Königlichen Remontekommissionen oder durch die von der Königlichen Remonte-Inspektion oder von dem stellvertretenden Generalkommando V. A.-K. beauftragten besonderen Pferdeankaufskommissionen oder durch die Pferdesteuerer der Königlichen Remonte-Inspektion, die mit einem von dieser ausgestellten besonderen Erlaubnischein versehen sind, oder durch die mit einem Ausweise des stellvertretenden Generalkommandos V. A.-K. versehenen Verkäufer angekauft werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Absatz 1 werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 20. Juni 1917 in Kraft.

Posen, den 16. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 26. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Es besteht Veranlassung erneut darauf hinzuweisen, daß sämtliche Anbau- und Lieferungsverträge für Obst- und Gemüse genehmigungspflichtig sind. Also auch diejenigen, die nicht den offiziellen Charakter haben. Für Äpfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschen, Hauspflaumen usw. bleibt das Genehmigungsberechtigt allein bei der Reichsstelle, die übrigen Verträge genehmigt die Provinzialstelle. Einzuzureichen jedoch sind sämtliche Verträge an die Provinzialstelle, bei Sammelstellen kommt also auch jeder etwa mit Pächtern oder mit Züchtern abgeschlossene Vertrag in Frage.

Posen, den 18. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 21. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der am 13. d. Mts. festgesetzte Erzeugerhöchstpreis für Gartenerdbeeren und für weiche Süßkirschen wird wie folgt abgeändert:

Preis f. d. Pfd. in Pfennigen

Gartenerdbeeren nach dem 30. Juni 75

Süßkirschen weiche nach dem 28. Juni 30

Der für diese Obstsorten bis zum 30. bzw. 28. Juni festgesetzte Preis bleibt also bestehen.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 26. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,

Verwaltungsabteilung.

J. B.: Lübben.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proslau O.S.

Die Ueberführung von Obst- und Gemüse in Dauerware ist in der Kriegszeit eine ganz besondere Aufgabe auch für die Haushaltungen. Die Königliche Lehranstalt zu Proslau O.S. erteilt Unterweisungen darüber vom 11. bis 14. Juli und am 3. und 4. Oktober d. Jts. Außerdem findet noch ein Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober d. Jts. statt.

Die Teilnahme ist jedermann, Männer und Frauen, gestattet, Gebühren werden nicht erhoben. Die Riste wird geschlossen, wenn eine bestimmte Teilnehmerzahl vorliegt. Eine baldige schriftliche Anmeldung ist deshalb geboten.

Lissa, den 22. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Molnit zu Storch-nest ist eine Sammelstelle für Gemüse und Obst übertragen worden.

Lissa, den 20. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Kaffee, Tee und Kakao sind fast vollständig aus dem Verkehr verschwunden. Zur Herstellung von Kaffee-Erfrischmitteln geeignete Rohstoffe stehen nur in sehr beschränktem Maße zur Verfügung, da sie fast durchweg zugleich wichtige Nahrungs- und Futtermittel darstellen und gegenwärtig in erster Linie diesen Zwecken dienen müssen. Dadurch gewinnt die Herstellung von Tee-Erfrischmitteln wachsende Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit warmen Getränken. Als Tee-Erfrischmittel (einheimische Tees) kommen vornehmlich die jungen getrockneten und sodann zerkleinerten (geschnittenen) Blätter der Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Kronsbeere, Preiselbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stachelpalme, Rutsche, Birle, Ulme, Weide, Eberesche, des Schwarz- oder Schlehdorns, des Waldmeisters, des Walnußbaumes und des Weidenröschens in Betracht. In den Schulen ist auf die Notwendigkeit der ausreichenden Beschaffung dieser Kräuter hinzuweisen und ihre Sammlung anzuregen. Zur Vermeidung von Schäden erscheint die Beaufsichtigung der Sammelstätigkeit durch die Lehrer erwünscht.

Lindenblüten-, Flieder-, Pfefferminz-, Sennesblätter-, Fenchel-, Kamilleentee usw., die als Arzneimitteln besondere Wirkungen ausüben, sind wegen dieser Eigenschaften als tägliche Familiengerichte auszuschließen. Doch sind diese Teearten auch zu sammeln und bei Krankheiten als Heilmittel zu verwenden. Der Ueberfluß ist den Drogerien und Apothekern zu verkaufen. Beim Sammeln von Lindenblüten usw. sind die Eigentümer der Bäume zuvor um Erlaubnis zu bitten.

2. Wiederholt sind größere Brandschäden gemeldet, die Kinder durch das Spielen mit Streichhölzern verursacht haben. Die hierdurch verloren gegangenen Werte sind so erheblich, daß alles getan werden muß, um Brände dieser Art in Zukunft möglichst zu verhüten. Die Herren Lehrer wollen daher die Schulkinder wiederholt eindringlich vor dem Spielen mit Streichhölzern warnen und die Eltern darauf aufmerksam zu machen, die Streichhölzer an einen Platz zu legen, wo sie für Kinder unerreichbar sind.

3. Binnen 8 Tagen wollen die evangelischen Schulen Anzeige erstatten, die das Bild „Luthers Bibelübersetzung“ nicht besitzen.

Lissa, den 28. Juni 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storch-nest.

Die Rinde unter dem Pferdebestande des Wirts Plognietz in Rantel ist erloschen.

Lissa-Ost, den 25. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Unter den Schweinen des Maschinisten Weigt in Marienhof ist Rotlauf festgestellt.

Antonshof, den 28. Juni 1917.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.

Strachler.

Verforgung mit Kalbidünger für die Herbstbestellung.

Bei der zur Zeit günstigen Verkehrslage auf den deutschen Bahnen wird den Landwirten dringend empfohlen, ihren Kalbidarf für die Herbstbestellung schon jetzt heranzuziehen, weil gegenwärtig mit Sicherheit auf schnelle Erledigung der Transporte gerechnet werden kann.

Reine Bienenwaben

hat abzugeben

Alfred Strecker.